

Anmeldeblatt Klassenstufe 5

Schuljahr: 2025/2026

Schüler/in männlich weiblich

Name, Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

weitere Staatsangehörigkeit: _____

Familiensprache, wenn nicht deutsch: _____

Einschulungsjahr (Grundschule): _____

Name der Grundschule: _____

Gewünschter Religionsunterricht: katholische Religion
 evangelische Religion
 Ethik

Mutter:

Name, Vorname: _____

Adresse, falls abweichend: _____

Vater:

Name, Vorname: _____

Adresse, falls abweichend: _____

Sorgerecht:

- gemeinsames Sorgerecht (Unterschrift oder Vollmacht des 2. Sorgeberechtigten beigelegt)
- nur Mutter (Sorgerechtsbeschluss beigelegt)
- nur Vater (Sorgerechtsbeschluss beigelegt)

Als Anhang füge ich folgende Unterlagen bei (bitte auf Vollständigkeit prüfen):

- Vollmacht Schulanmeldung bei gemeinsamem Sorgerecht bzw. Sorgerechtsbeschluss bei alleinigem Sorgerecht)
- Fahrkartenantrag
- Gesangsklasse
- Bestätigung Fahrtenkonzept / Vereinbarung Medienkompetenz
- Datenschutzerklärung
- Anmeldung GTS / Anmeldung Mittagsverpflegung
- Masernimmunität nachgewiesen (Impfausweis in Kopie beilegen)
- Geburtsurkunde (in Original und Kopie)
- Empfehlungsschreiben (Original – unbedingt alle Seiten mitbringen!)
- Halbjahreszeugnis (in Original und Kopie)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Vollmacht



Für die Anmeldung Ihres Kindes an der IGS Horhausen ist es zwingend notwendig, dass beide sorgeberechtigten Personen das Anmeldeformular der Schule eigenhändig unterschreiben. Dies gilt auch, wenn die Elternteile getrennt lebend oder geschieden sind und ein gemeinsames Sorgerecht besteht.

Sofern Sie alleinige Sorgeberechtigte bzw. alleiniger Sorgeberechtigter sind, ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen (Negativattest vom Jugendamt oder Beschluss).

Die Vollmacht ist am Tag der Anmeldung mitzubringen!

Ich, _____ (Vorname, Name)

Adresse: _____,

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bin weiterer Personensorgeberechtigter des Kindes

_____ (Vorname, Name), geboren am _____,

Adresse: _____.

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bevollmächtige hiermit die/den Personensorgeberechtigte(n)

Frau/Herrn _____,

(Vorname, Name)

Adresse: _____,

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

das vorgenannte Kind an der IGS Horhausen anzumelden.

Datum

Unterschrift

ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für die u.a. Schüler durch den Landkreis Altenkirchen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr /

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schüler der Grundschulen, Förderschulen und Schüler der Sekundarstufe (Sek.) I die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrkosten werden übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km bzw. für Schüler der Sekundarstufe I länger als 4 km ist oder wenn er **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt.

Der Antrag ist in der Regel nur einmal zu stellen. **Er ist neu zu stellen**, wenn sich die dem erstmaligen Antrag zugrunde liegenden Umstände geändert haben (**z.B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Wohnung**). Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

1. Angaben über die Schülerin/den Schüler

1.1. Name, Vorname männlich weiblich Geburtsdatum

1.2. Straße, PLZ, Wohnort (anzugeben ist der melderechtliche 1. Wohnsitz)

1.3. Name, Vorname der Personensorgeberechtigten/Telefon, bei dem der/die Schüler/in lebt

2. Angaben über den Schulbesuch bitte ankreuzen

2.1. **Schulart: Wird das Ganztagsangebot in Anspruch genommen?** ja nein

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Grundschule | <input type="checkbox"/> Hauptschule in NRW | <input type="checkbox"/> Gesamtschule in NRW |
| <input type="checkbox"/> Realschule plus Integrative Form | <input type="checkbox"/> Realschule in NRW | <input checked="" type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule |
| <input type="checkbox"/> Realschule plus Kooperative Form | <input type="checkbox"/> Orientierungsstufe | <input type="checkbox"/> Gymnasium |
| <input type="checkbox"/> Förderschule | | |

2.2. Name der Schule und Standort

2.3. Klassenstufe im Schuljahr /

Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem an die Fahrkostenübernahme beantragt wird.

- 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

2.4. Vom Schüler **Sek. I** gewählte erste Fremdsprache

Englisch Französisch Latein

3. Verkehrsmittel/Fahrstrecke

3.1. Benutztes öffentliches Verkehrsmittel

Bus Zug

Fahrkarte wird benötigt ab wann?

01.08.2025

3.2. Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

von

bis

IGS Horhausen

über

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. Umzug, Schulwechsel) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene **Schülerjahreskarte unverzüglich** zurückzugeben. **Für Schülerinnen und Schüler, die eine Fahrkarte der Fa. Busverkehr Ruhr-Sieg (BRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VWGS) haben ist darauf zu achten, dass der Stammasweis und die verbleibenden Monatsmarken zusammen zurück gegeben werden müssen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen sind die verbleibenden Monatsmarken zurück zu geben.**

Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen. Dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Wohnort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Schülers

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Unterschrift der Schule

Vereinbarungen zur Medienkompetenz

Die IGS Horhausen ist seit Mai 2008 **Medienkompetenzschule** und entwickelt ein eigenes Konzept zum Umgang mit den Medien. Neben der ausdrücklichen Grundbildung sollen Inhalte des Unterrichts in möglichst vielen Fächern medienbasiert erschlossen und dargestellt werden. Darüber hinaus entwickeln wir unsere Infrastruktur weiter. Angebote des Medienschutzes für Schüler, Eltern und Lehrer runden das Konzept ab. Dazu gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit dem Internet zum Schutz aller Beteiligten – der Schüler, der Lehrer und der Eltern.

Aus diesen Gründen hat die Gesamtkonferenz der IGS Horhausen beschlossen, folgende Regeln einzuhalten:

- 1) Jeder Schüler erhält einen individuellen Zugang zum Schulnetzwerk, bestehend aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Der Computerzugang erfolgt nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer von der Schule beauftragten Person. Anmeldezeiten und IP-Nummern werden erfasst und gespeichert.
- 2) Jeder Schüler ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und nicht weiterzugeben. Außerdem ist er für alle Aktivitäten, die mit seinem Benutzernamen durchgeführt werden verantwortlich.
- 3) Es dürfen keine Änderungen der Systemeinstellungen vorgenommen werden. Auch darf keine Software ohne Zustimmung einer Lehrperson kopiert, aus dem Internet heruntergeladen oder auf dem Computer installiert werden.
- 4) Der Besuch und das Weiterverbreiten von Gewalt darstellenden, pornografischen, und anderen nicht jugendfreien bzw. illegalen Seiten ist untersagt.
- 5) Es dürfen von den Schulcomputern aus keine Einträge in Gästebücher oder Foren gemacht werden.
- 6) An den Schulrechnern dürfen keine Instantmessengerprogramme oder Chatrooms benutzt werden. Das gilt auch für portable Versionen auf USB-Sticks.
- 7) Onlineverträge oder kostenpflichtige Angebote dürfen an den Schulcomputern nicht abgeschlossen bzw. entgegengenommen werden.
- 8) Das Kopieren von Dateien auf mitgebrachte Speichermedien (z. B. USB Sticks) und das Kopieren davon auf die Schulcomputer ist nur mit Einwilligung des Lehrers erlaubt.
- 9) Durch Schüler verursachte Schäden sind unverzüglich den zuständigen Betreuern des Schulnetzwerkes zu melden.
- 10) Das Benutzen von Handys, Smartphones und Pocket-PC ist durch die Hausordnung auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Sollten diese trotzdem zum Anfertigen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen genutzt werden, hat dies nicht nur Ordnungsmaßnahmen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge.

Fahrtenkonzept der IGS Horhausen

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

zum Fahrtenprogramm der IGS Horhausen gehören

- Die Kennenlertage: 2 Tage mit Kosten von ca. 50,00 €/Kind
- Tagesfahrten (z.B. in einen Zoo)
- Die mehrtägige Klassenfahrt am Ende der Klassenstufe 6:
1 Woche mit Kosten von ca. 310,00 €/Kind
- Die Endtage in der Klasse 9 (ca. 200,00 €/Kind)

Die Durchführung von Fahrten ist durch die Schulordnung vorgeschrieben; Fahrten bereichern das Schulleben, sie sind „Schule am anderen Ort“ und die Teilnahme der Schüler/innen ist verpflichtend.

O. Keller
(Stufenleiter 5/6)

Vereinbarungen zur Medienkompetenz

Name des Kindes

Datum

Wir haben die Regeln zur Medienkompetenz erhalten. Die IGS Horhausen darf bei Zuwiderhandlung Informationen über besuchte Internetseiten über den Benutzernamen und IP-Nummer einholen.

Name des/der
Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Fahrtenkonzept der IGS Horhausen

Name des Kindes

Datum

Über das Fahrtenkonzept der IGS Horhausen wurde ich informiert. Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an Schulfahrten verpflichtend ist.

Mir ist bekannt, dass mein Kind bei einer Nichtteilnahme an Klassenfahrten auch nicht an folgenden Aktionen teilnehmen darf:

- Skiprojekt
- Schüleraustausch (Frankreich, Polen)

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Liebe Eltern,

zum Schuljahr 2025/2026 wollen wir in der 5. Klassenstufe wieder eine „Gesangsklasse“ einrichten.

Das Konzept Gesangsklasse geht aber über den instrumentenspezifischen Rahmen „Stimme“ hinaus und schließt Tanzen, Hören, Erfassen und Reflektieren von Musik und Instrumente spielen mit ein. Die Ausbildung der Gesangsklasse folgt dem Prinzip aufbauender Unterricht und soll musikalisches Tun und musikbezogenes Wissen sinnvoll verknüpfen. Basis des Unterrichts bleibt das Singen als elementares und körperlich erfahrbares musikalisches Handeln.

Falls die Anzahl der Anmeldungen für die Gesangsklasse die Aufnahmemöglichkeiten übersteigt, entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in die Gesangsklasse. Das heißt, die Anmeldung bedeutet nicht automatisch eine Zusage für die Aufnahme in die Gesangsklasse.

Bitte ergänzen Sie untenstehenden Abschnitt, wenn Sie Ihr Kind für die Gesangsklasse anmelden möchten. Die Anmeldung für die Gesangsklasse muss bis spätestens 31.03.2025 erfolgen.

(Keller)

Stufenleiter 5/6

--- ✂ -----

Absender

Datum

An die
Integrierte Gesamtschule Horhausen
Neue Schulstr. 24
56593 Horhausen

Gesangsklasse 2025/2026

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter _____
für die Gesangsklasse an.

Falls die Anzahl der Anmeldungen für die Gesangsklasse die Aufnahmemöglichkeiten übersteigt, entscheidet das Losverfahren über die Aufnahme in die Gesangsklasse.

- Mein Kind singt bereits im Chor
- Mein Kind spielt folgendes Instrument: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ergänzungsbogen zum Schüleraufnahmebogen

-DATENSCHUTZ-

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name	Vorname	Klasse

Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Darstellung von Bildern in Zeitungsartikeln	
<p>In Zeitungsartikeln möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (z. B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) dort abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.</p>	
<p>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</p>	<p><input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.</p>
<p>Des Weiteren werden innerhalb des Schulgebäudes und des Klassenzimmers Bilder der Schüler von Veranstaltungen aufgehängt.</p>	
<p>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</p>	<p><input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.</p>

Einwilligung zur Weitergabe von Kontaktdaten zur Erstellung einer Klassenliste	
<p>Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler/innen, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.</p>	
<p>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</p>	<p><input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden.</p>
Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen (Veränderungsanzeige).	
<p>Unterschrift Personensorgeberechtigter 1</p>	<p>Unterschrift Personensorgeberechtigter2</p>

**Ganztagschule
in
Angebotsform**



Anmeldung zur Ganztagschule an der IGS Horhausen

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind für die Ganztagschule zum verbindlich an:

2025-2026
(Schuljahr)

	Schüler/in
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Klasse:	

	Erziehungsberechtigte(r)
Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ und Wohnort:	
Telefon:	
Im Notfall tagsüber zu erreichen:	

Wenn ich mich/wir uns entscheide(n), dass mein/unser Kind am Mittagessen teilnehmen soll, verpflichte ich mich/wir uns, die anfallenden Verpflegungskosten entsprechend der Vereinbarung des Landkreises Altenkirchen zu übernehmen.
Die Aufnahmebedingungen erkenne(n) ich/wir mit meiner/ unserer Unterschrift an.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift/en der/des Sorgeberechtigten)

Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.
2. Eine Abmeldung ist nur nach Ablauf eines Schuljahres möglich. Sie muss spätestens bis 31.05. eines Jahres schriftlich erfolgen (Abmeldeformular auf der Homepage der IGS Horhausen).
3. Nach Ablauf der Kündigungsfrist verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Schuljahr.
4. Abmeldungen aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug) sind ohne Einhaltung der Kündigungsfrist möglich.
5. Die Schulleitung behält sich vor, in gravierenden Fällen einen Ausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung und den Schulfrieden) mit sofortiger Wirkung zu vollziehen.
6. Der Ganztagsunterricht ist verpflichtend für alle angemeldeten Kinder an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. Regelmäßige Abwesenheit, z.B. wegen Konfirmandenunterricht, sind vorab mit der Schule schriftlich zu vereinbaren.
7. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten den Ganztagsunterricht ausfallen lassen.
8. An den jeweils letzten Unterrichtstagen vor Ferienbeginn findet gemäß Schulordnung kein Nachmittagsunterricht statt.
9. Alle Angebote der Ganztagschule gelten nur an Schultagen.

Mittagsverpflegung:

1. Bei Erkrankung oder längerer Abwesenheit (z.B. Kuraufenthalt) ist die Abmeldung vom Mittagessen bis spätestens **08.30 Uhr** der IGS Horhausen zu melden.
Ansprechpartner: Herr Keller oder Frau Willems-Ecker

E-Mail: gts-essen@igs-horhausen.de
2. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.
3. Änderungsanträge zur Mittagsverpflegung (vegetarisch/ komplette Abmeldung) sind schriftlich über das Sekretariat der IGS Horhausen zu beantragen.
Änderungen können zum nächsten Monatsersten berücksichtigt werden.

Anmeldung zur Mittagsverpflegung

Hiermit melde(n) ich /wir mein/unser Kind

Vorname Schüler/in	Name Schüler/in	Geburtsdatum Schüler/in
Besuchte Schule		Klasse

für das Schuljahr 2025/2026 zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Ganztagschule an.

Besonderheiten/Unverträglichkeiten, Vegetarier etc. _____

Gebührenpflicht: Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht von der Mittagsverpflegung für diesen Tag abgemeldet worden ist (gilt insbesondere im Krankheitsfall, Klassenfahrt, Schulpraktikum).

Gebührensschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die die Schülerin bzw. den Schüler zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr für die Ganztagschüler/innen wird durch den Gebührenbescheid festgesetzt und ist auf die im Gebührenbescheid mitgeteilte Bankverbindung zu überweisen.

Abmeldung: Die Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung muss schriftlich mit Wirkung zum 01. des folgenden Kalendermonats erfolgen.

Es gilt die *Satzung* über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen vom 23.02.2012 in Verbindung mit dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname des/der Sorgeberechtigte(n)	Name des/der Sorgeberechtigte(n)
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.
Telefonnummer	Bürgernummer (vom Schulträger auszufüllen)

Ort, Datum	Unterschrift eines Sorgeberechtigten
------------	--------------------------------------

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Schule
------------	-------------------------------------

An die
Sorgeberechtigten der am Ganztagsangebot
an einer Schule in der Trägerschaft des
Landkreises Altenkirchen teilnehmenden
Schülerinnen und Schüler

Sachgebiet: Schulen, Sport,
Kreismedienzentrum
und Kreisarchiv

Auskunft erteilt: Janine Maurer
Petra Etzbach
Caprice Hilger

Durchwahl: 02681 – 81 2259
02681 – 81 2965
02681 – 81 2264

Telefax: 02681 – 81 2200

Aktenzeichen: 6/63/202-240

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Mo. - Di. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 002

10.01.2024

Eigenanteil an den Kosten der Mittagsverpflegung in den Ganztagschulen im Schuljahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind nimmt an der Mittagsverpflegung im Rahmen des ganztagsschulischen Angebotes teil.

Gemäß § 85 Schulgesetz können die Eltern sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt werden.

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und des Elternanteils an den Verpflegungskosten an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Landkreises Altenkirchen wird die Gebühr jeweils zum Schuljahresanfang prozentual entsprechend der Erhöhung für Mittagessen in der aktuell gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst.

Gemäß der SvEV wurde der monatliche Sachbezugswert im Bereich Mittagsverpflegung um 8,7 % angehoben.

Der zu erbringende Eigenanteil je eingenommener Mahlzeit beträgt ab dem Schuljahr 2024/2025 demnach **4,49 €**.



Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch nochmals darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, von diesem Eigenanteil befreit zu werden.

Auf eine Befreiung der Mittagsverpflegungskosten haben jene Schülerinnen und Schüler bzw. Sie als Sorgeberechtigte einen Anspruch, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

Leistung	Zuständige Stelle
Grundsicherung für Arbeitssuchende	Ihr Jobcenter
Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Wohngeld	Kreisverwaltung Altenkirchen Abteilung Soziales Parkstraße 1 57610 Altenkirchen
Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (=Aufstockungsbetrag bei Geringverdienern)	

Damit Sie von den Gebühren befreit werden, ist jedoch Ihre aktive Mitwirkung gefordert, indem Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Bei einer Zuständigkeit der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Altenkirchen erhalten wir automatisch eine Nachricht, wenn Ihr Antrag auf Ermäßigung gewährt wurde. In allen anderen Fällen bitten wir, eine Kopie der Bewilligung der Kreisverwaltung Altenkirchen vorzulegen.

Eine Abrechnung erfolgt generell alle zwei Monate entsprechend der tatsächlichen Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Janine Maurer)